

8. *stellt fest*, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Bundesrepublik Jugoslawien an dem gemäß Resolution 47/217 der Generalversammlung geschaffenen Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen einen Anteil hat⁸;

9. *stellt außerdem fest*, dass gemäß Resolution 47/217 der Generalversammlung die Veranlagung Tuvalu für den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen durch die Anwendung seines ersten Beitragssatzes für Friedenssicherungseinsätze auf die genehmigte Höhe des Fonds zu berechnen ist.

F

Die Generalversammlung

1. *beschließt*, die Überprüfung anderer auf der einundsechzigsten Tagung des Beitragsausschusses zu behandelnder Angelegenheiten auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

2. *beschließt außerdem*, die Behandlung des Vorschlags zur Wiedereinsetzung der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit während ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 55/180

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/681, Ziffer 11)⁹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 140 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

55/180. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1310 (2000) vom 27. Juli 2000,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 54/267 vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999 und 54/267,

sowie in Bekräftigung dessen, dass es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

⁸ Siehe auch A/51/778.

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

¹⁰ A/55/482.

¹¹ A/55/516.

sowie besorgt darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 31. Oktober 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 139,4 Millionen US-Dollar, was 3,9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, dass etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, dass Israel ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227 und 54/267 nicht befolgt hat;

3. *betont nochmals*, dass Israel sich genauestens an ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227 und 54/267 halten soll;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

7. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Gene-

ralsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit ihrer Resolution 52/1 A vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227 und Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267 voll umgesetzt werden, betont nochmals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zusätzlich zu dem von der Versammlung in ihrer Resolution 54/267 bereits veranschlagten Betrag von 146.833.694 Dollar brutto (141.889.841 Dollar netto) den Betrag von 86.758.400 Dollar brutto (86.301.300 Dollar netto) für die Erweiterung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu veranschlagen;

16. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 54/267 bereits veranschlagten Betrags von 85.652.987 Dollar brutto (82.769.071 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 31. Januar 2001 den zusätzlichen Betrag von 50.609.069 Dollar brutto (50.342.425 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 43.379.202 Dollar brutto (43.150.650 Dollar netto), den auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entfallenden

Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2000¹² angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 7.229.867 Dollar brutto (7.191.775 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2001, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001¹³;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 266.644 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 31. Januar 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, wobei 228.552 Dollar auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum und der Restbetrag, das heißt 38.092 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2001 entfallen;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 2001 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 54/267 bereits veranlagten Betrags von 61.180.707 Dollar brutto (59.120.770 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2001 den zusätzlichen Betrag von 36.149.331 Dollar brutto (35.958.875 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2001¹³ zu einem monatlichen Satz von 7.229.867 Dollar brutto (7.191.775 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 190.456 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2001 für die Truppe gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" weiter zu behandeln.

¹² Siehe Resolutionen 52/215 A und 54/237 A.

¹³ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

RESOLUTION 55/220

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/689, Ziffer 7)¹⁴.

55/220. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221, Abschnitt VIII, vom 7. April 1999 und 54/13 B vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 1999 endenden Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen¹⁵, des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO¹⁶, der Universität der Vereinten Nationen¹⁷, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen¹⁸, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen¹⁹, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²⁰, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen²¹, der vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds²², des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²³, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen²⁴, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen²⁵, des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle²⁶, des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste²⁷, des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²⁸, des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²⁹, der Berichte

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/55/5)*, Bd. I.

¹⁶ Ebd., Bd. III.

¹⁷ Ebd., Bd. IV.

¹⁸ Ebd., *Beilage 5A (A/55/5/Add.1)*.

¹⁹ Ebd., *Beilage 5B (A/55/5/Add.2)*.

²⁰ Ebd., *Beilage 5C* und Korrigendum (A/55/5/Add.3 und Korr.1).

²¹ Ebd., *Beilage 5D (A/55/5/Add.4)*.

²² Ebd., *Beilage 5E (A/55/5/Add.5)*.

²³ Ebd., *Beilage 5F (A/55/5/Add.6)*.

²⁴ Ebd., *Beilage 5G (A/55/5/Add.7)*.

²⁵ Ebd., *Beilage 5H (A/55/5/Add.8)*.

²⁶ Ebd., *Beilage 5I (A/55/5/Add.9)*.

²⁷ Ebd., *Beilage 5J (A/55/5/Add.10)*.

²⁸ Ebd., *Beilage 5K (A/55/5/Add.11)*.

²⁹ Ebd., *Beilage 5L (A/55/5/Add.12)*.